



Satzung

zur Änderung der Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung – WVS)

Auf Grund der §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg sowie der §§ 2, 8 Abs. 2, 11, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Gemeinde Hirschberg a.d.B. am 28.03.2023 folgende

Satzung

beschlossen:

§ 1

§ 1a Geltungsbereich erhält folgende neue Fassung:

Diese Satzung gilt auf dem Gebiet der Gemeinde Hirschberg a. d. B. und schließt darüber hinaus folgende auf der Gemarkung Schriesheim liegende Grundstücke mit ein:

- Flurst. Nr. 1172
- Flurst. Nr. 7339
- Flurst. Nr. 7339/1
- Flurst. Nr. 7310
- **Flurst. Nr. 7310/1**

§ 2

§ 23 Ablesung erhält folgende neue Fassung:

- (1) Die Messeinrichtungen sind nach Aufforderung der Gemeinde vom Anschlussnehmer selbst abzulesen. Die Ableseergebnisse sind in dem hierfür übermittelten Vordruck der Gemeinde bzw. des beauftragten Dienstleisters einzutragen. Der ausgefüllte Vordruck ist an den Dienstleister zurückzusenden. Alternativ kann der Zählerstand auf digitalem Weg übermittelt werden.
- (2) Geht der ausgefüllte Vordruck nicht innerhalb einer von der Gemeinde gesetzten, angemessenen Frist beim beauftragten Dienstleister ein, darf die Gemeinde den Verbrauch auf der Grundlage der letzten Ablesung schätzen; die tatsächlichen Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen. § 12 bleibt davon unberührt.

§ 3

§ 36 Beitragssatz erhält folgende neue Fassung:

Der Wasserversorgungsbeitrag beträgt je Quadratmeter (m²) Nutzungsfläche (§ 28) 4,24 € zzgl. MwSt.

§ 4

§ 46 Entstehung der Beitragsschuld wird um den Absatz 6 ergänzt:

- (6) Die Gebührenschuld gemäß § 42 und § 43 sowie die Vorauszahlung gemäß § 47 ruhen auf dem Grundstück bzw. dem Erbbaurecht als öffentliche Last (§ 13 Abs. 3 i. V. mit § 27 KAG).

§ 5

Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten die seitherigen Bestimmungen der § 1a sowie § 36 der Wasserversorgungssatzung vom 19. März 2013 außer Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg oder auf Grund der Gemeindeordnung erlassener Vorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch und unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung der Satzung bei der Gemeinde Hirschberg a.d.B. geltend gemacht worden sind.

Wer die Jahresfrist ohne tätig zu werden verstreichen lässt, kann eine etwaige Verletzung gleichwohl auch später geltend machen, wenn

- die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind, oder
- der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 Gemeindeordnung wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat, oder
- vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat, oder
- die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeinde Hirschberg a.d.B. unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich oder elektronisch geltend gemacht worden ist.

Hirschberg a.d.B., 28. März 2023


Ralf Gänshirt
Bürgermeister

